

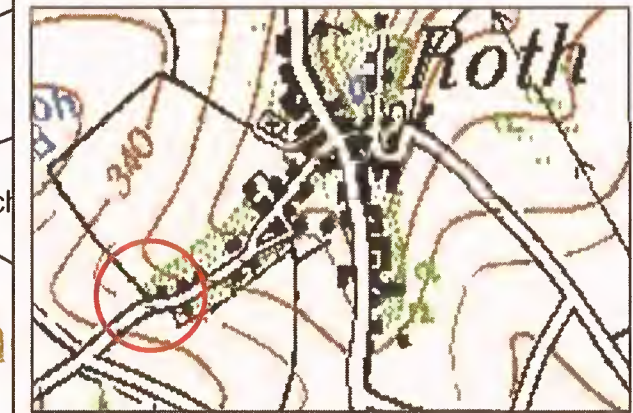


Ergänzungssatzung Ortsgemeinde Becherbach Ortsteil Roth - Fichtenhof

Planzeichnung

LEGENDE

- GRZ 0,4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Geltungsbereich der einzubeziehende Außenbereichsfläche (§ 9 Abs. 7 BauGB) und der Ausgleichsfläche
- öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- In den Innenbereich einzubeziehendes Baugrundstück
- Innenbereich
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- M1 Nummerierung der Maßnahmen



Übersichtskarte

Ergänzungssatzung Ortsgemeinde Becherbach Ortsteil Roth - Fichtenhof

Planzeichnung

| | | | | |
|-------------------|-------------------------|------------------------------|-------------|----------------------|
| Bearbeitet: hd | Zeichnung: hd/mes/bf | Maßstab: 1:1.000 / bei A3 | Blatt: 1 | Datum: 13.10.2014 |
|-------------------|-------------------------|------------------------------|-------------|----------------------|

Festsetzungen

Die Anzahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf 2 begrenzt.

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt.

Gemäß § 88 LBauO sind die Stellplätze und die Zufahrt nur mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen.

Als Ausgleich für die stattfindenden Versiegelungen müssen die in den naturschutzrechtlichen Regelungen beschriebenen Pflanzbindungen vom Eigentümer erbracht werden. Die Flächen für den Ausgleich sind in der Planzeichnung festgesetzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP (Zustimmung vom 15.10.2002) vom 13.08.2014

Maßnahme M1: Anlage einer Hecke auf rund 151 m². Auf einer Breite von 3 m ist eine einreihige Hecke zu pflanzen. Es sind Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

Maßnahme M2: Anlage einer Streuobstwiese auf rund 1.184 m². Auf einer Fläche von 1.184 m² ist eine Streuobstwiese mit mindesten 11 standorttypischen Streuobstbäumen anzulegen.

Zuordnung des Ausgleichs (§ 9 (1a) BauGB i.V.m. § 1a (3) BauGB)

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche der Maßnahme M2 sowie die Maßnahme M1 werden zu 100 % als Ausgleich für die Eingriffe auf den Baugrundstücken zugeordnet.